

**Ministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ämter für Raumordnung und  
Landesentwicklung

Bearbeiter: Herr Dahlke  
Telefon: 0385 588-15050  
Az:  
eMail: christian.dahlke@em.mv-  
regierung.de

Schwerin, 12.04.2023

**Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-  
an-Land-Gesetzes**

Ergänzend zum Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) ergeht gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes die nachfolgende fachaufsichtliche Verfügung mit der Bitte um Beachtung.

**1. Allgemeines**

**Anforderungen an die Ausweisung von Windenergiegebieten nach der neuen  
Planungssystematik / Umstellung von Ausschluss- auf eine Positivplanung:**

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1353) wird die planerische Steuerung des Windenergieausbaus auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Die regionale Flächenausweisung wird durch bundesweite Flächenvorgaben an nationale Ausbaubedarfe gekoppelt, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen.

Mit diesem Systemwechsel erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung. Maßgeblich sind allein die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Für die Planrechtfertigung bedeutet dies, dass die Planung nur positiv definieren muss, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).  
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588 0  
Telefax: +49 385 588 5045  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
[www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Ausschlussbereich, einbeziehen wodurch auch die Planrechtfertigung sich mit einer deutlich kleineren Fläche auseinandersetzen muss.

Sobald mit der Ausweisung der Windenergiegebiete die Flächenziele erreicht sind, entfällt in der Folge die Privilegierung von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches zu beurteilen und können lediglich im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

### **Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung:**

Bei der Anwendung der Abwägungskriterien ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugrunde zu legen. Dieser qualifiziert den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse, das der öffentlichen Sicherheit dient und als vorrangiger Belang von vornherein mit einem besonders hohen Gewicht in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen ist. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung ist auch verfassungsrechtlich verankert, da dem Bundesverfassungsgericht zufolge der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Artikel 20a des Grundgesetzes sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels dient (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18).

Die Vorschrift des § 2 EEG lässt die grundlegende gesetzliche Systematik des § 35 BauGB unangetastet. Das WindBG gestaltet das überragende öffentliche Interesse aus. Werden dessen Ziele erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse hinreichend Rechnung getragen. Das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse in der Schutzgüterabwägung führt nicht zu einem Widerspruch mit der planerischen Steuerung und dem Ausbau von Windenergieanlagen, der sich – das Erreichen der Flächenziele vorausgesetzt – in positiv geplanten Windenergiegebieten vollzieht.

In geltenden Raumordnungsplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bleiben durch die landesweit einheitlichen Kriterien für die Festlegung von Windenergiegebieten an Land unberührt.

## **2. Abwägungskriterien und Ausführungshinweise**

### **- Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen**

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll auf die Ausweisung von Windenergiegebieten verzichtet werden, die zur unzumutbaren Umfassung von Siedlungsbereichen führen. Umfassungen von Ortschaften können entstehen, wenn Siedlungen entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse (OVG Magdeburg,

Beschluss vom 16. März 2012, 2 L 2/11) visuell im Sinne eines „Eingesperrtseins“ wahrnehmbar sind.

Der Beurteilung im Einzelfall ist das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen. Der Betrachtungsraum zur Untersuchung einer Umfassungswirkung beträgt – ausgerichtet an der visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen im menschlichen vertikalen Sichtfeld – 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand. Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180 Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad bilden.

Wird in Bezug auf eine Siedlung diese Schwelle überschritten, sollte eine Prüfung der Potenzialfläche im Einzelfall darlegen, ob eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse zu erwarten ist, die zu einer bedrohlichen und belastigenden Wirkung für die Bewohner führen kann. Die Prüfung im Einzelfall ist mehrstufig aufgebaut. Sie stellt die real zu erwartende Umfassungswirkung im örtlichen Kontext dar und bewertet diese. Dabei können die standörtlichen Gegebenheiten zu einer Minderung der Umfassungswirkung beitragen. Zu den standörtlichen Gegebenheiten zählen u.a. die Topographie des Geländes, raumwirksame Gehölzstrukturen, Bebauungen wie Wohn- und Gewerbebauten sowie Vorbelastungen wie Masten, Stromleitungen und Silos.

Sofern eine Umfassungswirkung bis dahin nicht auszuschließen ist, wird empfohlen die Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Visualisierungen vorzunehmen. Eine Anleitung zur fachgerechten Erstellung fotobasierter Visualisierungen im Rahmen von Windenergieplanungen bietet der im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land, dem Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende und der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Leitfaden „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ (April 2021, <https://www.leka-mv.de/fachstandard-visualisierung/>).

Sofern das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung eine Umfassung belegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des räumlichen Umfeldes abzuwägen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung des Windenergiegebietes (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) überwiegt. Dabei sind auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Umfassungswirkung zu berücksichtigen. Mögliche Optimierungen können gegebenenfalls durch eine Anpassung des Zuschnittes eines potenziellen Windenergiegebietes erreicht werden (kleinere und kompakte Windenergiegebiete haben ein geringeres Umfassungspotenzial und vermeiden zudem eine Riegelbildung in der Landschaft).

#### **- Netzintegrationsfähigkeit**

Das Abwägungskriterium soll dem Ziel dienen, die neu zu planenden Windenergiegebiete auch in Wert zu setzen, damit der zu produzierende Strom aus diesen Flächen perspektivisch verbraucht, gespeichert, oder transportiert werden kann.

Eine Verzahnung und Abstimmung von Windenergiegebieten mit Verbrauch, Speicherung, Netzausbau und der Wertschöpfung vor Ort soll damit ermöglicht werden. Die Netzausbaupflichten der für die Netzengpässe verantwortlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

Der erzeugte Strom durch erneuerbare Energien ist zumeist in die Netze einzuspeisen und zu transportieren. Die verantwortlichen Netzbetreiber können allerdings unter besonderen Voraussetzungen diese bevorrechtigte Einspeisung einer Spitzenkappung unterziehen und gegebenenfalls vorübergehend vollständig abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren.

Daher ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten unter Beachtung von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die jeweilige Netzinfrastruktur zu berücksichtigen.

Relevant für die Abwägungsentscheidung könnte sein, dass sich im Windenergiegebiet bereits eine geeignete Stromnetzinfrastruktur befindet oder perspektivisch befinden wird, sodass das Windenergiegebiet gesamtsystemisch effizient mit der geeigneten Stromnetzinfrastruktur erschlossen werden könnte.

Geeignet bezieht sich hier auf die technisch erforderliche Spannungsebene und auf freie bzw. künftig erschließbare Kapazitäten für die Integration der Strommengen aus den neuen Windenergieanlagen in das Netz, wobei es nicht um Synchronität von Erzeugung und Verbrauch ankommt. Im Rahmen der Abwägung ist vielmehr zu beurteilen, ob dauerhaft kein örtlicher Verbrauch oder keine Abnahme des Stroms im Sinne einer Speicherung und/ oder des Transports prognostiziert werden kann.

Dies erfolgt im Planungsprozess im Benehmen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

#### - **Tourismusschwerpunkträume**

Tourismusschwerpunkträume sind Räume mit hohem touristischen Angebot und hoher touristischer Nachfrage innerhalb von Gemeinden und Gemeindeteilen. Der Tourismus ist von hoher Bedeutung für die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß Programmsatz 4.6 (6) LEP M-V 2016 sollen in diesen Gebieten die Belange des Tourismus nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Windenergie und Tourismus sich nicht gegenseitig ausschließen.

Die überwiegende Anzahl der Tourismusschwerpunkträume findet sich bereits in den Bereichen der Ausschlusskriterien wieder, denn aufgrund der Kernkriterien zur Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume stehen diese häufig im Zusammenhang mit einer Bebauung. Die Tourismusschwerpunkträume befinden sich daher insbesondere in den Bereichen der Ausschlusskriterien der Siedlungsflächen einschließlich Abstandsflächen.

Hinsichtlich der darüber hinaus bestehenden Tourismusschwerpunkträume ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Einzelfall zu prüfen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen der Tourismusschwerpunkträume ausnahmsweise zurücktreten kann.

Für diese Abwägung kann von Bedeutung sein, ob es sich um einen sehr intensiv touristisch genutzten Raum mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden touristischen Nachfrage und hohem touristischen Angebot handelt, welcher sich nicht in einem siedlungsabgewandten Bereich befindet, sondern in einem absoluten Kernbereich, z.B. Strandpromenaden.

### - **Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar**

Im Sinne einer konzentrierenden Wirkung sollen Windenergiegebiete in der Regel eine Mindestgröße von 35 Hektar aufweisen. Dies dient dem Ziel der Konzentration von Anlagenstandorten.

Auf der Grundlage der derzeitigen Größen moderner Anlagen ist davon auszugehen, dass auf einer Fläche dieser Größe die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung aufgestellt werden können.

Die Bündelung der Anlagen dient der für die Energiewende unerlässlichen Akzeptanz, die darunter leiden könnte, wenn zu viele vereinzelt Anlagen im ländlichen Raum entstehen. Dies wird regelmäßig auch in der Abwägung gegenüber dem herausragenden öffentlichen Interesse am Windenergieausbau als vorrangig einzustellen sein, da es gerade diesem zu dienen bestimmt ist.

Die Angabe ist als Orientierungswert zu sehen, von dem im Einzelfall auf der Grundlage sachgerechter Erwägungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung abgewichen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Errichtung innovativer Anlagen (Prototypen, innovative energietechnische Konstruktionen zum örtlichen Verbrauch bzw. Speicherung) oder geeignete Flächen zur regionalen Versorgung von Kommunen bzw. Industrie- und Gewerbegebieten.

Wird eine potenzielle Windenergiefläche von mindestens 35 Hektar Größe durch eine lineare Struktur (z.B. Straßen, Gewässer, Leitungskorridore) in mehrere Teile geteilt, so sind bei der Bemessung der Mindestgröße die Flächenteile als Gesamtfläche zu betrachten.

### - **Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen**

Die raumordnerische Festlegung von Standorten für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie von Standorten für die Ansiedlung hafenaffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen dient der Schaffung attraktiver, großer und zusammenhängender Flächen für eine erfolgreiche Unternehmensansiedlung. Diese ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sowie für die Entstehung bzw. Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze vor allem im industriellen Bereich. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren.

Der Vorrang der gewerblichen und industriellen Flächennutzung an den ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Standorten stellt ein Ziel der Raumordnung dar (LEP MV 2016). Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Sofern anzunehmen ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die aktuelle oder zukünftige Entwicklung landesweit und regional bedeutsamer gewerblicher und

industrieller Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungsflächen negativ beeinflusst, sind diese Gebiete von der Bebauung freizuhalten. Gründe für die Annahme einer Beeinträchtigung können dabei beispielsweise der Flächenverbrauch oder eine „Zerstückelung“ der Fläche sein.

Sollte die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu einer Beeinträchtigung der gewerblichen und industriellen Nutzung der genannten Standorte führen, ist die Ausweisung von Windenergieflächen im Einzelfall grundsätzlich möglich und auch grundsätzlich zu ermöglichen, soweit gebietsbezogene Informationen zu dem Aspekt einer nachhaltigen Energieversorgung der Gebiete mit Erneuerbaren Energien vorliegen.

### 3. Flächenauswahl

Die landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind von den Regionalen Planungsverbänden verpflichtend anzuwenden. Verbleiben danach im jeweiligen Planungsraum mehr Flächen als zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent für die Windenergie erforderlich, können die Regionalen Planungsverbände Aspekte ökologischer, ökonomischer und sozialer Art berücksichtigen.

Neben der Einbeziehung von einzelnen Schutzgütern sollte dabei auch an regional vorhandene Potenziale angeknüpft werden.

Hierzu können insbesondere folgende Aspekte herangezogen werden:

- a) Infrastrukturelle Vorbelastungen (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen, Funkmasten oder Richtfunkstrecken)
- b) Klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen, räumliche Nähe zu weiteren Verbrauchsschwerpunkten sowie potenzieller industrieller Wasserstoffbedarfe
- c) Räumliche Entwicklung kombinierter Nutzungen erneuerbarer Energien (Sektorenkopplung)
- d) Weiternutzung bestehender Standorte (Repowering) sowie
- e) Konzentration, planerische Optimierung und regionale Verteilung

Die Auswahlentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.

Im Auftrag

gez. Christian Danke

